

Netzanschlussvertrag für einen Niederspannungsanschluss NAV-NSP

zwischen

der AllgäuNetz GmbH & Co. KG, Illerstr. 18, 87435 Kempten
(Registerbericht: Amtsgericht Kempten, Registernummer: HRA 8445)

(nachfolgend Netzbetreiber)

und

Anschlussnehmer

Anlagenanschrift

(nachfolgend Anschlussnutzer)

Vorbemerkung

Der Netzanschlussvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005, sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV). Veröffentlichungen des Netzbetreibers erfolgen auf der Internetseite: www.allgaeunetz.com

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Errichtung, der Änderung und des Betriebs des im Datenblatt (Anlage 1) zum Vertrag beschriebenen Netzanschlusses in Niederspannung.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt nicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag), Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas oder die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom (Stromliefervertrag) oder die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers (Netznutzungsvertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.
- 1.3 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss ablehnen, wenn ihm dieser aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- 1.4 Der Netzbetreiber weist hiermit auf die Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) in ihrer jeweils aktuellen Fassung hin, ebenso auf die ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

2. Kosten und Preise

- 2.1 Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses Kostenerstattung auf Basis des jeweils aktuellen Preisblattes, sowie einen Baukostenzuschuss verlangen.
- 2.2 Vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anschlussnehmer gesondert zu vergüten.

3. Mitteilungspflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- a) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Kundenanlage ändern; in diesem Fall hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Person des neuen Anschlussnehmers und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

4. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Vertragsende

- 4.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Regelungen zum Netzanschluss.
- 4.2 Der Vertrag kann vom Anschlussnehmer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 4.3 Der Netzbetreiber kann – außer in den Fällen von § 27 NAV oder soweit eine Pflicht des Netzbetreibers zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des EnWG nicht oder nicht mehr besteht - nur bei Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer 1.3 kündigen.
- 4.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Vertragsbestandteile und Angaben des Anschlussnehmers

- 5.1 Vertragsbestandteile sind die NAV, das Datenblatt (Anlage 1), die „Ergänzenden Bedingungen“ und die „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) des Netzbetreibers sowie die technischen Richtlinien. Die Informationen sind auf der Internetseite des Netzbetreibers abzurufen.
- 5.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anschlussnehmers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sind die Angaben des Anschlussnehmers im Datenblatt nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschlussnehmer zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

6. Widerrufsbelehrung

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie den Netzbetreiber mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder Telefax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Ein Muster-Widerrufsformular stellen wir Ihnen auf unserer Internetseite www.allgaeunetz.com zur Verfügung.

7. Änderungen und Ergänzungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen nach Möglichkeit durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

8. Datenschutz für natürliche Personen

- 8.1 Der Anschlussnehmer kann, wenn er eine natürliche Person ist, jederzeit vom Netzbetreiber eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den vom Netzbetreiber zur Person des Anschlussnehmers

gespeicherten Daten erhalten und/oder die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner oder aller personenbezogener Daten verlangen, die Einwilligung nach Ziffer 6.2 (Datenschutzerklärung DS-GVO) verweigern, und ohne Angabe von Gründen jederzeit von seinem Widerrufsrecht gegenüber dem Netzbetreiber Gebrauch machen und seine nach Ziffer 6.2 (Datenschutzerklärung DS-GVO) erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft teilweise oder gänzlich widerrufen oder abändern; der Widerruf kann dem Netzbetreiber in jeder Form übermittelt werden, ohne dass dem Anschlussnehmer dabei - je nach der vom Anschlussnehmer gewählten Form - andere Kosten als die Porto- bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen entstehen.

8.2 Durch sein nachfolgendes Ankreuzen und seine Unterschrift am Ende des Vertrages willigt der Anschlussnehmer ein in die

- Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) der im Rahmen dieses Vertrages vom Netzbetreiber erlangten personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) des Anschlussnehmers durch den Netzbetreiber, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

Der Ehegatte willigt ebenso (vgl. vorstehender Text) ein in die

- Verarbeitung seiner Daten.

.....
(Ort, Datum)

Kempton,
(Ort, Datum)

.....
(Anschlussnehmer)

.....
(Netzbetreiber)

Anlagen

Datenblatt zum Netzanschlussvertrag

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (wenn nicht identisch mit Anschlussnehmer)